

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bremen¹

Vom 22. April 2015

Der Fachbereichsrat 11 (Human –und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2015 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Bewertung, Anerkennung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 3. November 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 543), zuletzt geändert am 6. Juni 2012 (Brem.ABl. 2012 S. 663, sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung von Psychologen mit Bachelorabschluss zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines psychologischen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in psychologischen Tätigkeitsfeldern zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche psychologische Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen psychologischen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt².

(3) Die Praktikumsstellen sind gehalten, dem Praktikanten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Praxisbegleitung zu ermöglichen. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der/dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum soll gemäß Musterstudienplan nach dem 5. Fachsemester, dem Abschluss des Studiums der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und vor dem Erstellen der Thesis stattfinden.

(2) Das Praktikum beträgt 360 Stunden und wird in einem einschlägigen psychologischen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

² Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Die Studienkommission ernennt auf Vorschlag der Modulverantwortlichen der Wahlpflichtfächer je einen Praktikumsbeauftragten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Praktika werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls „Praktikum und Praxisbegleitung“ des Studiengangs wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Die Modulverantwortlichen der Wahlpflichtfächer übernehmen die verantwortliche Gestaltung dieses Moduls. Betreut werden die Studierenden außerdem durch den zuständigen Praktikumsbeauftragten (vgl. § 3 Absatz 3).

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim jeweiligen Praktikumsbeauftragten, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt. Gegen seine Entscheidung steht dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Bachelor-Prüfungsausschuss (BPA) zu.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisstelle. Dieser muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. In begründeten Fällen kann der Bachelor-Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen³.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Bericht von 12-15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist Teil der Modulprüfung des Moduls Praxisbegleitung.

(3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

³ Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann vor der Anerkennungsentscheidung regelhaft die Stellungnahme des Praktikumsbeauftragten einholen.

§ 8

Bewertung und Anerkennung

(1) Die Ergebnisse des Praktikums werden im Modul „Praktikum und Praxisbegleitung“ präsentiert; der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Die Bewertung der Prüfungsergebnisse des Moduls wird durch die zuständigen Modulverantwortlichen der Wahlpflichtfächer vorgenommen.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Praktikumsbeauftragten aus den Wahlpflichtfächern informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Praktikumsbeauftragten wirken bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 21. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen